



Az.: 463.10/21

**Richtlinie
für die Förderung aus dem CO2 Einsparfonds
des Kirchenkreises Mecklenburg**

1. Ziele

Anregung der Beschäftigung mit Fragen des Klimaschutzes und des Ressourcenverbrauchs in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen

CO2- Minderung entsprechend des Zieles einer CO2 neutralen Kirche und damit Entlastung von Klima und Umwelt

Ermitteln von Einsparpotentialen und Einsparung von Energiekosten in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung

Förderung erneuerbarer Energien

Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens und glaubwürdigen Handelns im Sinne des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratung, Maßnahmen und Projekte hinsichtlich Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Dies können z. B. sein:

- Unterstützung von Energieberatung
- Geringinvestive Maßnahmen wie z. B. Dämmung von Heizungsrohren, hydraulischer Abgleich, Einbau von Ventilen zur Einzelraumregelung, Zuschuss zur Anschaffung eines Dienst E- Bikes usw.
- Zuschuss zu Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung, z.B. Solaranlagen
- Unterstützung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Veranstaltungen und Projekten zum Thema Klima und Energie im Kirchenkreis Mecklenburg , z. B. Klimakonfirmandentag usw.

3. Förderberechtigte

Kirchengemeinden, örtliche Kirchen sowie kirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke im Kirchenkreises Mecklenburg

4. Voraussetzungen und Umfang der Förderung

Die Maßnahme dient der CO2- Minderung bzw. der Fortbildung zu Klimathemen.

Dem Antrag ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates zur Maßnahme beizufügen.

Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000,- € pro Maßnahme. Bei einer Erstberatung können bis zu 100 % der Kosten bezuschusst werden.

Bei einem Antrag auf Förderung von Maßnahmen an Gebäuden legt der Antragsteller ein Konzept für die Gebäudenutzung vor und legt dar, wie die Wartung der neuen technischen Geräte und Anlagen erfolgen soll und gibt Auskunft über die Form des Energiecontrollings.

Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Abrechnung vorgelegt und über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel berichtet (1 DIN A4 Seite und 2-3 Fotos zur Dokumentation gegenüber der Kirchenkreissynode)

5. Antragstellung

Formlose Antragstellung an den Beirat „CO2 Einsparfonds“ über die Kirchenkreisverwaltung mit der Beschreibung des Vorhabens und einem Kosten- und Finanzierungsplan.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Schwerin, 3. September 2014

Dr. Karl-Matthias Siegert
Vorsitzender Kirchenkreisrat